

7. Ä n d e r u n g s s a t z u n g **des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 31.08.2021 folgende 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz erlassen:

Artikel 1

§ 8 (3) erhält folgende Ergänzung

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit
(§§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 150,- monatlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung ist von der Vertretung abhängig. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht erreichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 12,- monatlich.

Artikel 2

§ 11 erhält folgende Fassung

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung
(§§ 14, 15 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und für deren Voraussetzungen,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweck-

- verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Artikel 3

§ 19 (1) erhält folgende Fassung

§ 19

Veröffentlichungen

(§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Zweckverbandes LTO Holsteinische Schweiz werden im Internet auf der Internetseite des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz (www.holsteinischeschweiz.de) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Sitz des Zweckverbandes (Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz, Bahnhofstr. 5, 24306 Plön) zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) ...

(3) ...

Artikel 4

§ 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 20

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung.

...

Plön, den 31.08.2021

Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz

Bahnhofstraße 5

24306 Plön

Tel. 04522/5095-0, Fax -20


Tanja Röhrich www.holsteinischeschweiz.de

Verbandsvorsteherin